



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,  
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 17

Dienstag 17. März Sonderamtsblatt Wahl

2020

### Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der Stichwahl des Oberbürgermeisters am  
Sonntag, 29. März 2020

## Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau (auch abrufbar im Internet unter [www.neuburg-donau.de](http://www.neuburg-donau.de))

### Stadt Neuburg a.d. Donau

#### Bekanntmachung der Stichwahl des Oberbürgermeisters am Sonntag, 29. März 2020

1. Bei der Oberbürgermeisterwahl am, Sonntag, 15. März 2020 hat keine sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

Daher findet am Sonntag, 29. März 2020 die oben bezeichnete Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.
3. **Das Stimmungsrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

#### 3.1 Durch Briefwahl:

3.1.1 Gemäß der Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration vom 16.03.2020 wird die Stichwahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt. Jeder stimmberechtigte Bürger wird ohne Antrag folgende Briefwahlunterlagen erhalten:

- Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Stichwahl,
- einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

3.2.1 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und

dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

4. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Marstall Neuburg, Ottheinrichplatz 118, 86633 Neuburg a.d. Donau, im Boxenstall Neuburg, Landschaftsstraße A 117, 86633 Neuburg a.d. Donau und im Verwaltungsgebäude Harmonie, Amalienstr. A54, 86633 Neuburg a.d. Donau zusammen.
5. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**  
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.
  - 5.1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.
  - 5.2 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Anlagen: 1 Stimmzettel

Neuburg a.d.Donau, 17.03.2020

Ralf Rick  
Wahlleiter



Auf dem Stimmzettel darf nur  
ein **Bewerber** angekreuzt werden!

## Stimmzettel zur Oberbürgermeister-Stichwahl

in Neuburg a.d.Donau

am 29. März 2020

|  |  |
|--|--|
| <p>Wahlvorschlag<br/><b>Nr. 1</b><br/>Kennwort:<br/><b>Christlich-Soziale Union<br/>in Bayern e.V.<br/>(CSU)</b></p> | <p>Wahlvorschlag<br/><b>Nr. 2</b><br/>Kennwort:<br/><b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<br/>(GRÜNE)</b></p> |
| <p><b>Dr. Gmehling Bernhard,</b><br/>Oberbürgermeister, Kreisrat</p> <p><input type="radio"/></p>                    | <p><b>Schoder Gerhard,</b><br/>Selbstständiger Unternehmer</p> <p><input type="radio"/></p>      |